

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/21cb2e7f-a303-392e-a990-985580f82829>

Bibliografie

Titel	Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz (bisher: BGI 560)
Amtliche Abkürzung	DGUV Information 205-001
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 14 - 14. Brandbekämpfungsplan

Entsprechend dem Risiko für die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Bränden und Explosionen kann ein Brandbekämpfungsplan erforderlich sein.

In diesem ist festzulegen:

- wie die Löschanlagen beschaffen sein müssen
- wie der Betriebsablauf unter dem Gesichtspunkt des Brandschutzes optimal zu gestalten ist
- wie der Brandalarm ausgelöst wird
- was zur Rettung der Mitarbeiter und zur Bekämpfung des Brandes zu geschehen hat

In diesem Zusammenhang ist auch zu denken an die:

- rechtzeitige Alarmierung aller Mitarbeiter
- Räumung gefährdeter Gebäude über festgelegte und gekennzeichnete Fluchtwege
- Bergung wichtiger Unterlagen, wertvoller Teile oder auch gefährlicher Stoffe, z.B. Gasflaschen, aus dem Gefahrenbereich

Die Brandbekämpfung durch Betriebsangehörige muss ebenso geregelt sein, wie:

- das Einweisen der herbeigerufenen Feuerwehr
- das Einschalten der Notbeleuchtung und Notstromversorgung
- das Öffnen der Zufahrten

Wichtige organisatorische Hinweise und Anregungen enthält DIN 14096 "Brandschutzordnung".

Feuerwehrpläne nach DIN 14095 "Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen" sollen

- schnelles Auffinden des Brandobjektes
- und
- richtige Beurteilung der Lage

sicherstellen.

Sie sind insbesondere wichtig bei großräumigen, unübersichtlichen Betriebsanlagen und für Bereiche, in denen die Löschrupps besonders gefährdet sind.

Damit diese Ziele erreicht werden, müssen Feuerwehrpläne ständig aktualisiert werden.

Wo der Einsatz der Feuerwehr nicht in besonderen Plänen mit der Feuerwehreinsatzleitung festgelegt ist und die Feuerwehr weder diese Pläne noch die Schlüssel der im Brandfall zu öffnenden Türen und Tore verwahrt, müssen Einweiser für die anrückende Feuerwehr gestellt werden, welche die betrieblichen Gegebenheiten genau kennen.



Bild 14-1: Brandschutzordnung nach DIN 14096 und ASR A1.3, Texte als Entwürfe

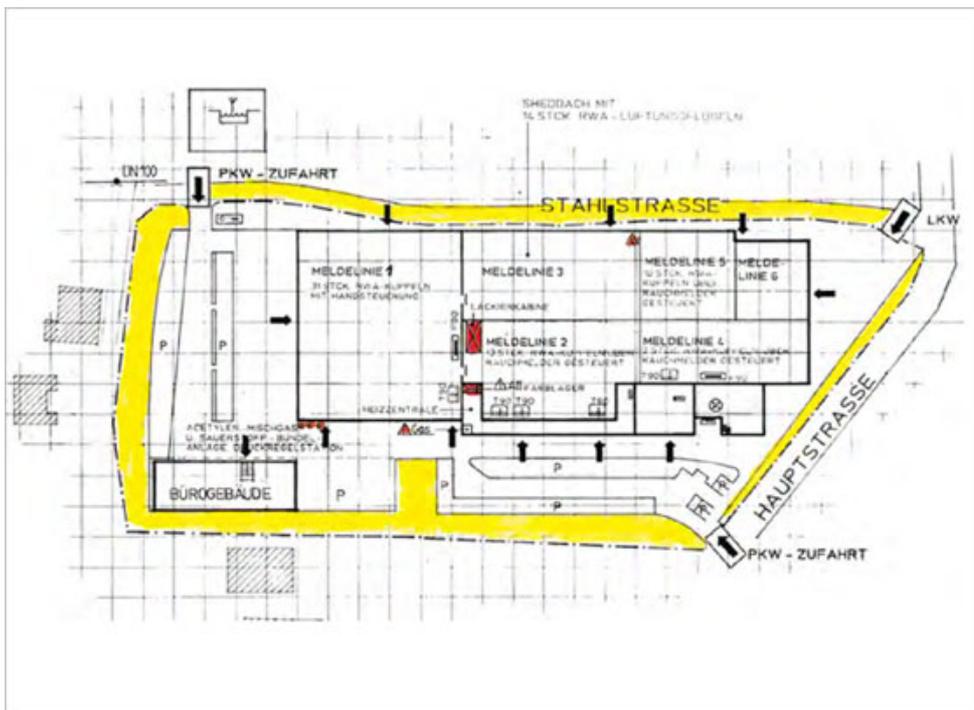


Bild 14-2: Beispiel für einen Feuerwehrplan nach DIN 14095